

## Vereinsförderungsrichtlinien

Stand: 2005Inhaltsverzeichnis

<b>§</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
1	Geltungsbereich	2
2	Gegenstand und Höhe der Förderung	2
3	Mittelfristige Planung	5
4	Anträge auf Förderung	5
5	Vergabe und Genehmigung	6
6	Auszahlung und Abrechnung	6
7	Förderung von Jugendveranstaltungen	6
8	Förderung von Seniorenveranstaltungen	7
9	Inkrafttreten	8

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal hat in ihrer Sitzung am 12.10.1982 folgende

**Richtlinien  
der Gemeinde Mühlthal  
über die Förderung der ortsansässigen Vereine  
(Vereinsförderungsrichtlinien)**

beschlossen und am 29.10.1985, 30.09.1987 (rückwirkend ab 01.01.1987), 24.11.1987, 14.05.1991, 19.10.1993, 05.03.1996, 14.12.1999, 26.09.2000, 06.02.2001, 21.08.2001, 11.05.2004 sowie am 1. Februar 2005 zur nunmehr vorliegenden Fassung geändert:

Die Bedeutung der Vereine und ihrer Arbeit für unsere Gesellschaft ist unbestritten. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und den Gemeindegremien wird angestrebt, damit diese mit den selbst gestellten Aufgaben zum Gemeinwohl wirken können.

Die Gemeinde trägt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung der Arbeitsbasis der Vereine bei. Die Förderung erfolgt, soweit Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde Mühlthal eingestellt sind.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Nach Maßgabe dieser Richtlinien können Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz in Mühlthal haben und deren Mitglieder zumindest zu 2/3 in Mühlthal wohnen, gefördert werden.

Ausgenommen sind Vereine und Gruppierungen mit politischer und religiöser Zielsetzung.<sup>1</sup>

- (2) Der Nachweis über die Mitgliederzahl erfolgt durch Fragebogen, die jährlich bei Inanspruchnahme der Förderung bis zum 31.03. einzureichen sind. Darin haben die Vereine die Anzahl der in Mühlthal wohnhaften Mitglieder bis 18 Jahre und ab 18 Jahre getrennt anzugeben; ebenso die Anzahl der Mitglieder, die nicht in Mühlthal wohnen. Auf Anforderung des Gemeindevorstandes müssen die Vereine im Einzelfall Mitgliederlisten vorlegen.

- (3) Die soziale, gesundheitliche, sportliche, gesellige, umweltschützende und kulturelle Arbeit der Vereine soll jedem Einwohner Mühltals zugänglich sein.<sup>2</sup>

## **§ 2 Gegenstand und Höhe der Förderung<sup>34</sup>**

- (1) Gefördert wird die laufende Arbeit durch die Grundförderung und durch Zuschüsse zur Unterhaltung der Anlagen. Darüber hinaus können Investitionen sowie Aufwendungen zu besonderen Anlässen finanziell gefördert werden.

<sup>1</sup> § 1 Abs. 1 Satz 2 geändert durch GVE- Beschluss vom 1.2.2005 mit Wirkung vom 5. Februar 2005

<sup>2</sup> § 1 Abs. 3 geändert durch GVE- Beschluss vom 06.02.2001

<sup>3</sup> § 2 Abs. 8 Bst. e) geändert durch GVE- Beschluss vom 26.09.2000

<sup>4</sup> geändert durch Euro- Artikelsatzung vom 24.08.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

- (2) Bemessungsgrundlage für die Grundförderung sind:
- a) der Sockelbetrag (1/3 des Gesamtbetrages)
  - b) die Zahl der Mitglieder
  - c) Zuschlag für Jugendliche bis 18 Jahre in Höhe von 300% von b).<sup>5</sup>
- (3) Die Höhe der Grundförderung wird gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt.
- (4) Vereine mit eigenen Anlagen können unterstützt werden, wenn die Anlagen in Aufbau, Größe und Einrichtung den allgemeinen für sie geltenden Bestimmungen entsprechen und für den Vereinszweck geeignet sind. Flächen oder Räume, die gewerblich genutzt werden, können dabei nicht berücksichtigt werden. Ferner müssen die Anlagen im Eigentum der Vereine oder langfristig angepachtet sein.
- (5) Folgende Baumaßnahmen können bis zu 10% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden:
- a) Sportplätze (einschl. Kleinspielfelder)
  - b) Sporthallen und Mehrzweckhallen
  - c) Vereinsheime, die dem Vereinszweck dienen.
- (6) Als Baumaßnahmen gelten die Neuerrichtung, Verbesserung, Erweiterung und die Wiederherstellung von Vereisanlagen. Nicht bezuschusst werden Grunderwerbskosten, Planungskosten für nicht bewilligte Baumaßnahmen, Kosten für Einrichtungen, die nicht unmittelbar Vereinszwecken dienen oder die darauf gerichtet sind, Einnahmen zu erzielen.

- (7) Folgende Maßnahmen können bis zu 20% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden:

Auf schriftlichen Antrag können Zuschüsse bis 20%, maximal 250,00 EUR, zu den Kosten für den Ankauf von langlebigen Geräten und Gegenständen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen, gewährt werden.

Die Eigenleistung der Vereine muss mindestens 1/3 der Anschaffungskosten betragen. Geräte und Gegenstände mit einem Einzelpreis von weniger als 150,00 EUR werden nicht gefördert. Dem Antrag sind Firmenangebote beizufügen.

Langlebige Geräte und Gegenstände müssen mindestens drei Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können. Die Effektivität muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anschaffungspreis stehen.

Nicht gefördert werden Gegenstände wie Bälle aller Art, Sportkleidung, Batterien und ähnliches.

- (8) Aufgrund besonderer Anlässe kann ein Zuschuss gewährt werden:

- a) Ehrenpreise

Die Vereine erhalten je nach Bedeutung der Veranstaltung und höchstens dreimal jährlich Ehrenpreise oder entsprechende finanzielle Zuschüsse zum Kauf. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand weitere Ehrenpreise gewähren. Die Ehrenpreise werden in Form von Wanderpokalen,

---

<sup>5</sup> geändert durch GVE- Beschluss vom 14.05.1991

### **Az.: 3.3.**

Pokalen, Silberschalen oder Plaketten gegeben. Die Ehrenpreise werden mit dem Hinweis „Gestiftet von der Gemeinde Mühlthal“, dem Wappen der Gemeinde Mühlthal (in erhabener Form) und dem Datum versehen.

Der Besitzerwechsel der Wanderpokale wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt. Ein Wanderpokal für die gleiche Veranstaltung wird erst dann wieder von der Gemeinde finanziert, wenn der jeweilige Gewinner ihn zweimal verteidigt oder insgesamt fünfmal errungen hat.

#### b) Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen können Zuwendungen oder auf Wunsch des Vereins eine Ehrengabe bis zum entsprechenden Wert mit folgender Staffelung gewährt werden:

- |  |             |
|--|-------------|
| - bei weniger als 50-jährigem Bestehen         | 125,00 EUR  |
| - bei 50- bis weniger als 75-jährigem Bestehen | 150,00 EUR  |
| - bei 75- und mehrjährigen Bestehen            | 200,00 EUR. |

Dabei zählen nur die Jubiläen im 10-Jahresrhythmus als zuwendungsfähige Jubiläen; ebenso die Jubiläen zum 25., 75., 125., usw. Bestehen.

Ferner können die Vereine Zuschüsse zu einzelnen größeren Jubiläumsveranstaltungen bis zu einem Höchstbetrag von 125,00 EUR erhalten.

#### c) Freiwillige Feuerwehren und Verbände der freien Wohlfahrtspflege

- |  |             |
|--|-------------|
| - für die Teilnahme an Leistungswettkämpfen  | 75,00 EUR   |
| - für die Durchführung des Kreisfeuerwehrtages<br>oder vergleichbarer Veranstaltungen bis zu | 250,00 EUR. |

#### d) Schirmherrschaften

Wenn der Bürgermeister oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung aus besonderen Anlässen die Schirmherrschaft über eine Veranstaltung der Vereine übernimmt, können als besondere Ehrengabe zusätzlich zu den Zuschüssen gemäß Buchstaben a) - c) Ehrengaben bis zu 60,00 EUR gegeben werden.

#### e) Die Teilnahme an sportlichen und kulturellen Begegnungen (Meisterschaften, Wettkämpfe usw.) kann nur bezuschusst werden, wenn sie außerhalb eines Umkreises von 100 km Luftlinie stattfindet.

Eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn die abgerechneten Kosten der Veranstaltung die Einnahmen übersteigen.

Die Zuwendung darf einen Satz von 3,50 EUR pro Teilnehmer einschließlich Trainer und Tag (unter Einbeziehung der An- und Abreise) nicht überschreiten. Die Zuwendung wird auf einen Gesamtbetrag von höchstens 350,00 EUR begrenzt.

#### f) Die Ausrichtung überregionaler Meisterschaften/ Wettkämpfe kann bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 EUR bezuschusst werden.

### **Az.: 3.3.**

- g) Reisen zu Veranstaltungen werden bezuschusst, wenn der Zweck der Reise eindeutig und offenkundig ausschließlich der aktiven Teilnahme an Veranstaltungen dient, die im Rahmen des Vereinszwecks liegt. Die Bezuschussung erfolgt gemäß Buchstabe e).

Freundschafts- und Urlaubsreisen werden nicht gefördert.

Der Gemeindevorstand kann eine Zuwendung bis zu 75,00 EUR für die Anschaffung von Ehrenpreisen, Gastgeschenken oder Erinnerungsgaben bereitstellen.

- h) Bei Besuchen ausländischer Vereine kann der Gemeindevorstand einen Zuschuss bis in Höhe von 20% der dem Mühltaler Verein als gastgebenden Verein entstandenen, nachgewiesenen Unkosten gewähren (bis max. 250,00 EUR).

Diese Besuche sind der Gemeinde vorher rechtzeitig mitzuteilen.<sup>6</sup>

### **§ 3 Mittelfristige Planung**

- (1) Der Bedarf der Vereine wird in einem Plan für die jeweilige Legislaturperiode festgestellt, der im Rahmen der Haushaltsberatung fortgeschrieben wird.
- (2) Über die Höhe der im Haushaltsplan jährlich einzusetzenden Mittel entscheidet im Rahmen der Haushaltsberatung die Gemeindevertretung.
- (3) Die Höhe der Grundförderung wird nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss pro Legislaturperiode von der Gemeindevertretung festgesetzt.

### **§ 4 Anträge auf Förderung<sup>7</sup>**

- (1) Anträge auf Förderung sind schriftlich und von den vertretungsberechtigten Vereinsmitgliedern (1. Vorsitzender/2. Vorsitzender) unterschrieben einzureichen.
- (2) Zuschussanträge sind von den Vereinen für jedes Jahr bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres vorzulegen. Eingehende Anträge nach diesem Zeitpunkt werden als Anträge für das darauf folgende Jahr gewertet.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind ein Kostenvoranschlag nach DIN 276, Entwurfszeichnung und Lageplan sowie ein Finanzierungsplan dem Antrag beizufügen. Bei anderen Investitionen sind in der Regel drei Kostenangebote und ein Finanzierungsplan einzureichen.
- (4) Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn diese in den Investitionsplan der Gemeinde Mühlthal aufgenommen worden sind.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

---

<sup>6</sup> Bst. h eingefügt durch GVE- Beschluss vom 29.10.1985

<sup>7</sup> Abs. 2 geändert durch GVE- Beschluss vom 11. Mai 2004

## **§ 5 Vergabe und Genehmigung**

- (1) Über die Vergabe der Fördermittel im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Anträge, die die jeweilige Zuwendungshöhe von 10% oder 20% überschreiten, werden mit einer Stellungnahme des Gemeindevorstandes und der Fachausschüsse (Sport-, Kultur- und Sozialausschuss, Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschuss) dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel vorgelegt.
- (3) Die Zusage erfolgt schriftlich.

## **§ 6 Auszahlung und Abrechnung**

- (1) Die Auszahlung der Grundförderung und der Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen erfolgt jährlich einmal nach Nachweis der Anzahl der Mitglieder.
- (2) Fördermittel, die nicht zur Grundförderung bestimmt sind, werden auf Antrag ausbezahlt. Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden. Dabei ist eine Zwischenabrechnung mit Angaben über die bis dahin geleisteten Zahlungen und die erbrachten geldeswerten Leistungen (Selbsthilfen) vorzulegen.<sup>8</sup>
- (3) Der Zuschussempfänger hat der Gemeinde gegenüber mit einem Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (4) Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird oder nicht rechtzeitig vorliegt.
- (5) Sofern die zuwendungsfähigen Kosten geringer als geplant sind oder Mittel anderer Förderer (öffentliche Hand, Dachverbände und andere) höher als veranschlagt eingehen, kann der Zuschuss durch Beschluss des Gemeindevorstandes entsprechend verringert werden.

## **§ 7 Förderung von Jugendveranstaltungen<sup>91011</sup>**

- (1) Durch die Gemeinde können jährlich bis zu sechs Veranstaltungen je Verein/ Institution gefördert werden, sofern
  - a) es sich um Lehrgänge von mindestens 2 Tagen oder um Wochenendveranstaltungen handelt,
  - b) es sich um Seminare mit mindestens 2 Abendveranstaltungen handelt.

Die Veranstaltungen müssen Themen der politischen, pädagogischen, kulturellen, religiösen, sportlichen oder sozialen Bildung beinhalten. Erstattet werden 25% der

<sup>8</sup> geändert durch GVE- Beschluss vom 30.09.1987, rückwirkend ab 01.01.1987

<sup>9</sup> eingefügt durch GVE- Beschluss vom 24.11.1987

<sup>10</sup> Abs. 1 geändert durch GVE- Beschluss vom 14.12.1999

<sup>11</sup> geändert durch Euro- Artikelsatzung vom 24.08.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

### **Az.: 3.3.**

entstandenen Kosten für Unterkunft, Fahrt, Referentenhonorar und Material, jedoch höchstens 350,00 EUR pro Veranstaltung.

#### **(2) Fahrten und Lager**

Die Fahrt bzw. das Lager muss mindestens 2 volle Tage dauern und es müssen mindestens 5 Jugendliche unter 18 Jahren daran teilnehmen. Es wird ein Zuschuss von 3,50 EUR pro Tag und Teilnehmer (einschließlich der erwachsenen Betreuer/innen) gewährt. Der Höchstbetrag des Zuschusses pro Veranstaltung wird auf 350,00 EUR begrenzt.

#### **(3) Anträge zur Bezuschussung der unter den Abs. 1 und 2 genannten Veranstaltungen sind ausreichende Zeit vor der Veranstaltung schriftlich beim Gemeindevorstand zu stellen. Beizufügen sind ein Lehrgangsplan bzw. eine Programmbeschreibung und eine Teilnehmerliste. Im Antrag selbst ist die vorgesehene Finanzierung anzugeben. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Höhe der tatsächlichen Teilnehmerzahl.**

### **§ 8 Förderung von Seniorenveranstaltungen<sup>12131415</sup>**

#### **(1) Den Mühltaler Ortsverbänden/ -gruppen, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Mühltaler Kirchen und Zusammenschlüssen Mühltaler Einwohner, sofern ihr Zweck ausschließlich der Seniorenarbeit dient, können Zuschüsse bis zu jährlich sechs Veranstaltungen der Seniorenbetreuung gewährt werden.<sup>16</sup>**

#### **(2) Bezuschusst werden**

a) Tagesausflüge mit mindestens 6-stündiger Dauer, wenn mindestens 20

oder

b) Erholungsfreizeiten, wenn mindestens 10 Mühltaler Senioren über 60 Jahre teilnehmen.

#### **(3) Der Zuschuss beträgt:**

a) in den Fällen des Abs. 2 a) pro Person 5,00 EUR, höchstens jedoch 350,00 EUR,

b) in den Fällen des Abs. 2 b) für jeden für jede/n Mühltaler Senior/in 3,50 EUR pro Tag, jedoch maximal 350,00 EUR für die gesamte Veranstaltung.

#### **(4) Bisher bestehende Zuschussregelungen bezüglich Veranstaltungen zur Seniorenbetreuung gem. Abs. 2 werden dieser Richtlinie angepasst, auch wenn es hierdurch zu einer Reduzierung des Zuschusses kommt.**

<sup>12</sup> mit Wirkung vom 01.11.1993 neu eingefügt durch GVE- Beschluss vom 19.10.1993

<sup>13</sup> Abs. 3 geändert durch GVE- Beschluss vom 05.03.1996

<sup>14</sup> Abs. 1 und 2 geändert durch GVE- Beschluss vom 14.12.1999

<sup>15</sup> geändert durch Euro- Artikelsatzung vom 24.08.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

<sup>16</sup> Abs. 1 geändert durch GVE- Beschluss vom 06.02.2001

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.1983 in Kraft. Sie lösen die bisherigen Richtlinien vom 17.05.1978 ab.

Mühltal, den 5. Dezember 1985

Der Gemeindevorstand

**gez. Rinder**

(Bürgermeister)

(Siegel)